

# LKP *Stichwort*

## Das neue Versicherungsvertragsgesetz

Am 01.01.2008, also genau 100 Jahre nach seiner Verabschiedung, ist das grundlegend reformierte Versicherungsvertragsgesetz in Kraft getreten. Es gilt für alle ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge, für Altverträge ab 01.01.2009. Dabei können letztere vom Versicherer einseitig, also ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers, an das neue Versicherungsvertragsgesetz angepasst werden. Manche Versicherer wenden die neuen Regelungen bereits jetzt auch auf Altverträge an.

Ziel der Reform ist eine Stärkung des Verbraucherschutzes insbesondere durch verbesserte Beratungs-, Informations- sowie Dokumentationspflichten. Daneben hat es auch Änderungen beim Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie speziell im Bereich der Lebensversicherung gegeben.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen kurz vorstellen:

### Intensivere Beratung vor Unterschrift

Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss nach seinen Wünschen und Bedürfnissen befragen und den Inhalt dieses Beratungsgesprächs schriftlich dokumentieren. Der Kunde kann hierauf zwar verzichten. Dieser Verzicht ist allerdings nur dann wirksam, wenn er durch eine gesonderte schriftliche Erklärung erfolgt und der Versicherer den Versicherungsnehmer vorher ausdrücklich auf die Folgen dieses Verzichts (z. B. Beweisschwierigkeiten im Rahmen eines Prozesses) hingewiesen hat. Dadurch soll der Versicherungsnehmer vor einem übereilten Verzicht geschützt werden.

Darüber hinaus ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer zukünftig rechtzeitig, d. h. bevor dieser den Versicherungsantrag unterschreibt, sämtliche Vertragsbestimmungen nebst den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zukommen zu lassen. Die

bisherige Handhabung, diese erst mit dem Versicherungsschein zu übersenden, ist zukünftig also unzulässig.

### Vorvertragliche Anzeigepflicht

Zukünftig muss der Versicherungsnehmer nur noch solche Umstände angeben, nach denen der Versicherer ausdrücklich in Textform gefragt hat. Der klassische Fall sind die Gesundheitsfragen im Rahmen des Abschlusses einer Kranken- oder Lebensversicherung. Konsequenz dieser Neuregelung wird sein, dass die Fragenkataloge der Versicherer deutlich länger werden. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass sämtliche Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten sind, um in einem späteren Leistungsfall eine Leistungsverweigerung seitens des Versicherers auszuschließen.

Beispiel: Gibt ein Wohnungseigentümer bei Abschluss einer Hausratversicherung nicht an, dass sich im Erdgeschoss des Hauses ein Gewerbebetrieb mit hohem Publikumsverkehr befindet, und wird dann in der Folgezeit in seine Wohnung eingebrochen, so kann sich der Versicherer nur auf diesen Umstand berufen, wenn er den Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss ausdrücklich danach gefragt hat.

### Geändertes Widerrufsrecht

Jeder Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Bei Lebensversicherungen beträgt die Widerrufsfrist sogar 30 Tage. Dieses Widerrufsrecht gilt jetzt unabhängig davon, auf welchem Vertriebsweg der Vertrag geschlossen wurde, und nicht mehr nur für Verbraucher, sondern für alle Versicherungsnehmer, also auch Freiberufler und Handwerker.

Beginn der Widerrufsfrist ist der Zeitpunkt, in dem der Versicherungsschein sowie sämtliche Vertragsbestim-

mungen nebst einer Belehrung über das Widerrufsrecht beim Versicherungsnehmer eingehen.

### Vorzeitige Vertragsbeendigung

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung muss die vereinbarte Prämie, anders als bisher, nur noch bis zu dem Zeitpunkt bezahlt werden, in dem Versicherungsschutz besteht. Wird das Versicherungsverhältnis also im Laufe eines Versicherungsjahres gekündigt, so erhält der Versicherungsnehmer die bereits gezahlte Prämie anteilig zurück.

### Aufgabe des „Alles-oder-nichts-Prinzips“

Zukünftig ist der Versicherer nur noch bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles von seiner Leistungspflicht befreit. Selbst bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist der Versicherer lediglich dazu berechtigt, den Anspruch in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Es wird die Aufgabe der Rechtsprechung sein, in den kommenden Jahren Berechnungsarten und die Höhe einzelner Verschuldensquoten auszuarbeiten.

Beispiel: Fährt ein Autofahrer bei rot über eine Ampel oder lässt ein Wohnungseigentümer/Mieter das Fenster seiner Erdgeschosswohnung gekippt und verlässt das Haus, so können sich weder die Kaskoversicherung noch die Hausratversicherung auf eine vollständige Leistungsfreiheit berufen, sondern müssen zukünftig zumindest einen gewissen Schadensanteil an den Versicherungsnehmer bezahlen.

### Wegfall der Ausschlussfrist

Ersatzlos weggefallen ist die bislang geltende Ausschlussfrist von sechs Monaten, innerhalb derer der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung gerichtlich geltend machen musste, nachdem der Versicherer die Leistung schriftlich abgelehnt hatte. Das bedeutet, dass die Ansprüche zukünftig innerhalb der allgemeinen Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (i. d. R. 3 Jahre) gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden können.

### Änderungen bei Lebensversicherungen

Hier hat es zwei wesentliche Änderungen gegeben: Zum einen wurde der **Anspruch des Versicherungs-**

**nehmers auf Überschussbeteiligung** gesetzlich verankert, insbesondere auch die Beteiligung an den stillen Reserven des Versicherers. Dadurch hat der Versicherungsnehmer also einen Anspruch darauf, auch an den noch nicht realisierten Gewinnen des Versicherers beteiligt zu werden. Der Versicherer hat die stillen Reserven zukünftig offenzulegen und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Die Hälfte dieser Beteiligung ist bei Beendigung des Vertrages an den Versicherungsnehmer auszuzahlen, die andere Hälfte verbleibt beim Versicherer zur Erhaltung der Reserven und zum Ausgleich von Wertschwankungen. Aufgrund dieser Neuregelung rechnet z. B. die Allianz Leben mit höheren Auszahlungen in einer Größenordnung von 2-8%.

Die zweite wichtige Neuregelung betrifft die **Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre**. Dies wird dazu führen, dass bei einer vorzeitigen Kündigung der Versicherung der sog. Rückkaufwert - zumindest in den ersten Jahren - höher ausfallen wird. Bislang war es so, dass die gezahlten Prämien der ersten beiden Vertragsjahre vollständig mit den angefallenen Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet wurden (sog. „gezillmerte“ Verträge). Es ergab sich daher in der Regel kein oder nur ein sehr geringer Rückkaufwert, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in den ersten Jahren kündigte.

Die Abschluss- und Verwaltungskosten müssen darüber hinaus vom Versicherer zukünftig offengelegt werden, was auch in diesem Bereich zu mehr Transparenz führen wird. Vielen Versicherungsnehmern ist bislang gar nicht bekannt, dass diese Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit gesehen Beitragsabschläge von bis zu 20 % bedeuten, was natürlich den Ertrag der Police erheblich schmälert.

### Gerichtsstand

Nach alter Gesetzeslage konnte der Versicherungsnehmer dort klagen, wo der Versicherungsagent seinen Sitz hatte, also häufig am Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Dies gilt nun auch für Verträge, die von einem Versicherungsmakler vermittelt wurden. Da es sich hierbei nicht um einen sog. ausschließlichen Gerichtsstand handelt, kann im Bedarfsfalle (ungünstige Rechtsprechung des Wohnsitzgerichts) auch bei einem anderen Gericht geklagt werden.

